

trierte sich der Angeklagte weiter auf ihn und wandte sich erst danach wieder dem Verkehr vor dem Fahrschulfahrzeug zu. Etwa 20 m hinter der überquerten Kreuzung erkannte er in einer Entfernung von 7 m den ersten radfahrenden Jungen und stellte fest, daß der seitliche Abstand zwischen dem Fahrschul-Lkw und dem Fahrrad zu gering war. Er lenkte deshalb mit der linken Hand das Fahrzeug nach links und beugte sich aus seinem Seitenfenster, um den Fahrvorgang sehen zu können, da der Junge 2 m vor dem Lkw aus dem Sichtbereich verschwand. Als sich der Junge in gleicher Höhe mit dem Angeklagten befand, beugte dieser den Oberkörper wieder in das Führerhaus. Gleichzeitig bemerkte er, daß das Hinterrad über ein Hindernis fuhr. Der vordere rechte Kotflügel des Lkw hatte den linken Griff des Fahrradlenkers erfaßt, so daß der Junge zu Fall kam, vom Lkw überrollt wurde und am Unfallort verstarb.

Aus der Begründung:

In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Obersten Gerichts (vgl. OG, Urteil vom 2. Februar 1987 — 3 OSK 1/87 —) ist die Strafkammer zu folgendem Ergebnis gekommen: Der Angeklagte trägt als Fahrlehrer die Verantwortung dafür, daß der Fahrschüler auf der Grundlage eigener Kenntnisse und gegebener Weisungen die Regeln des Straßenverkehrs respektiert und verwirklicht. Der Fahrlehrer ist nach § 13 Abs. 2 der AO über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — vom 24. Mai 1982 (GBl. I Nr. 23 S. 420) für die Führung des Kraftfahrzeugs während der fahrpraktischen Ausbildung verantwortlich und realisiert die Führung des Fahrzeugs im Rahmen seiner in § 2 Abs. 5 StVZO statuierten Aufsichtspflicht.

Die Aufsichtspflicht des Fahrlehrers während der fahrpraktischen Ausbildung umfaßt sowohl die Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs als auch die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen der StVO. Im Umfang seiner Aufsichtspflicht gilt der Fahrlehrer als Fahrzeugführer i. S. des § 7 Abs. 1 StVO.

Der Angeklagte ist dieser Aufsichtspflicht nicht nachgekommen, obwohl er dazu in der Lage war. In der konkreten Verkehrssituation hatte er die Pflicht, das Handeln seines Fahrschülers zu überwachen, zu kontrollieren und zu leiten, damit gemäß § 17 Abs. 2 StVO bei dem notwendigen Überholvorgang jede Beeinträchtigung und Gefahr für den zu Überholenden ausgeschlossen war. Er hatte sich zu überzeugen, ob der Fahrschüler den Überholvorgang wie angewiesen vornimmt, und durfte das konkrete Handeln nicht dem Ermessen des völlig imgeübten und seine erste praktische Fahrstunde absolvierenden Fahrschülers überlassen. Der Angeklagte verletzte seine Aufsichtspflicht, indem er keine der Verkehrssituation entsprechenden konkreten Verhaltensanforderungen an den Fahrschüler stellte, eine verbale Einflußnahme unterließ und das Handeln des Fahrschülers auch nicht rechtzeitig korrigierte, um durch eigenes Handeln die entsprechenden Maßnahmen zur verkehrsgerechten Führung des Fahrzeugs einzuleiten. Der Angeklagte ist deshalb für die eingetretenen Folgen verantwortlich.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 196 Abs. 2 StGB tritt für den Angeklagten als Fahrlehrer dann ein, wenn der Fahrschüler unter Verletzung der Bestimmungen der StVO einen schweren Verkehrsunfall herbeiführt und dieser Unfall auf einer schuldhaften Verletzung der Aufsichtspflicht des Fahrlehrers beruht. Die Pflichtenlage ist dabei in gleicher Weise wie bei einem unmittelbar ein Fahrzeug führenden Kraftfahrer zu prüfen. Maßgeblich für die in der konkreten Verkehrssituation bestehenden Pflichten des Angeklagten sind vor allem die praktischen, technischen und verbalen Möglichkeiten des Fahrlehrers, vorausschauend und korrigierend das Fahrverhalten des Fahrschülers zu beeinflussen.

(Es folgen Ausführungen zur objektiven Schädlichkeit der Tat, zur Schuldschwere sowie zur Strafzumessung.)

Berichtigung

In dem Beitrag von E. Lieberam, „Staatsrechtliche Aspekte der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Frankreich“, NJ 1988, Heft 8, S. 328 ff., sind in Fußnote 1, 2. Absatz, falsche Zahlen enthalten. Richtig muß es heißen: „daß 15 Prozent des Dienstleistungspersonals, 31 Prozent der kleinen Gewerbetreibenden und 16 Prozent der Arbeiter für Le Pen stimmten“.

СОДЕРЖАНИЕ

К. МЭНЕРТ/Г. ШУЛЬЦЕ — Обеспечивать высокий уровень правовой работы в местных государственных органах!	350
Р. ФРАМБАХ/Х. ГРУБЕР — Вопросы прав человека в ООН в 1987/88 г.	353
Х. КАЙЛЬИ. МАТЭУС — Руководство деятельностью народных заседателей в районном суде	356
А. ЛАНГАНКЕ/Г. ШУМАНН — Дополнительные соглашения в трудовых договорах	358
Г. ШМИДТ — Требования к секретарю при занесении исков	360
Народное представительство и законность	
Х. ХОРНБУРГ — Инициативы в целях повышения обеспечения прав граждан	363
Государство и право в условиях империализма	
Г. РИГЕ — Движение в доктрине ФРГ о гражданстве? (Как замечательно постановлению федерального конституционного суда)	365
Й. БОРНЕМАН/И. ШТОЛЫПЕ — Договоры о наемных матерях в США	370
Заграничный обзор	
Р. РОЗЕНФЕЛЬДГ — Создание прогрессивной судебной системы в Никарагуа	372
На обсуждение	
Х. БРАЙТБАРТ — Еще раз: Об установлении размера денежной компенсации в случае вреда, причиненного здоровью	375
Х. КЕЛЬНЕР — Правовое положение третьего обязанного лица	376
Р. ТЕННЕР — Недействительность оговорок об исключительной подсудности в формулярах договоров	377
В. МОТЕС — Прекращение судом общности наследников, совокупно владеющих земельным участком	378
Опыт из практики	
З. СТРАНОВСКИИ/М. ЯНЧ — Эффективное оформление приемов Государственных нотариатов	379
А. МАРКО — Применение действующего за покупок регулирования о гарантии после истечения гарантийного срока по аналогии в случае индивидуального изготовления вещей	380
В. БЮХНЕР-УДЕР — Об алиментной обязанности студентов	381
В. ЗУРКАУ — Подпадение под признаки нескольких составов административных правонарушений одним проступком	382
Правосудие по трудовому, гражданскому и уголовному праву	383

Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin

CONTENTS

Klaus Mehnert / Gerhard Schulze : To ensure high standards of legal work in local administration	350
Rudolf Frambach / Hans Gruber : Human rights questions in the UN 1987/88	353
Helmut Kelll / Ingetraud Mathes : Management of lay judges activity at the district court	356
Annemarie Langanke / Günter Schumann : Additional arrangements in labour contracts	358
Günther Schmidt : Requirements to meet by court secretaries when claims are to be filed	360
People's representative bodies and legality	
Heinz Hornburg : Initiatives to increase legal security	363
State and law in imperialism	
Gerhard Riege : Citizenship doctrine of the FRG stirred? (On a noteworthy decision of the Federal Constitutional Court)	365
John Borneman / Ina Stolpe : Substitute mothers' contracts in the USA	370
Foreign review	
Rüdiger Rosenfeldt : Evolution of a progressive court system in Nicaragua	372
For discussion	
Herbert Breilbarth : Once more: to ascertain the amount of compensation in cases of damage to health	375
Horst Kellner : The legal position of the garnishee	376
Roland Tenner : Voidance of clauses in contract forms regarding exclusive jurisdiction	377
Werner Mothes : Judicial dissolution of community of heirs in real estate	378
Practical experience	
Siegfried Stranovsky / Manfred Jantsch : Efficient use of consultation hours in Public Notary Offices	379
Achim Marko : Analogous application of guaranty provisions to single-piece manufacture after expiry of guaranty period	380
Willi Buchner-Uhder : On students' obligation to maintenance	381
Wolfgang Surkau : Breach of several regulation provisions by one act	382
Jurisdiction in labour, civil and criminal matters	383

Übersetzung: Udo Wolf, Berlin